Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeitung:



Kunhart Freiraumplanung Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz Avifauna

Gerichnestrafield 17083 Neubrandenburg
20170 740 9941, 0396 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 30.07.2019

<u>INHALT</u>

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	. 3
2.	Rechtliche Grundlagen	. 3
3.	Lebensraumausstattung	. 5
4.	Datengrundlage	. 8
5.	Vorhabenbeschreibung	. 8
6.	Relevanzprüfung	. 9
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
8.	Zusammenfassung	21
10.	Quellen	25
<u>AB</u>	BILDUNGSVERZEICHNIS	
Abl	o. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)	3
	o. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019)	
	b. 3: Biotope des Plangebietes (Quelle: Biotopkartierung)	
	o. 4: Gewässer des in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2019).	
	o. 5: Voraussichtlicher Konflikt (Quelle: Entwurf)	
	o. 6: Nördlich angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)	
	o. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	
TAI	BELLENVERZEICHNIS	
Tab	elle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
	elle 2: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes	
Tab	elle 3: Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes	18
Tab	elle 4: Potenzielle Baum- Höhlen- Nischen- und Gebüschbrüter des Plangebietes	19
<u>AN</u>	HÄNGE	
Fot	odokumentation	26

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Gemeinde Mönkebude hat ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Aufstellung des B-Planes Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz"eingeleitet. Die Planung sieht vor, den ehemaligen Sportplatz einschließlich der Lagerflächen im Osten des Plangebietes für die Errichtung von Wohnhäusern vorzubereiten.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019

HAFF

STET

Regulation

Geplante Wohnbebauung

Amagabian

Minnhary

Min

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

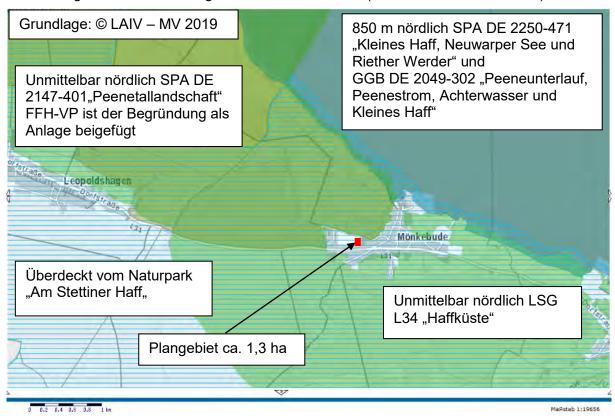
2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019)



Der Begriff "Besonders geschützte Arten" ist im BNatSchG § 7 "Begriffsbestimmungen" Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG "Begriffe" Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die "Streng geschützten Arten" im Begriff "Besonders geschützte Arten" enthalten sind.

Im \S 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach \S 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach \S 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das

Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Mönkebude, angrenzend an vorhandene Bebauung, unmittelbar südlich der Straße "Mitteldrift". Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Nutzungen. Unmittelbar nördlich grenzen ausgedehnte Intensivgrünländer an die Straße "Mitteldrift" an, die bis zum ca. 970 m nördlich gelegenen Haff reichen. Das Plangebiet liegt im Naturpark "Am Stettiner Haff" und südlich des LSG "Haffküste". Die Fläche beinhaltet keine geschützten Biotope.

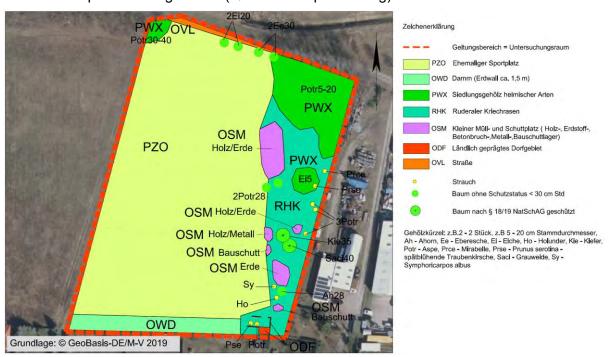


Abb. 3: Biotope des Plangebietes (Quelle: Biotopkartierung)

Die einzelnen Biotoptypen werden von folgenden Arten dominiert:

PZO – Sportplatz Bilder Nr. 01,15,16,17,18

Landreitgras gemäht, vermulcht Calamagrostis epigejos

Sehr vereinzelt:

Ackerwitwenblume Knautia arvensis
Rainfarn Tanacetum vulgare

Silbergras Corynephorus canescens

Graukresse Berteroa incana
Jakobskreuzkraut Senecio jacobaea
Schafgarbe Achillea millefolium

OWD - Damm Bild Nr. 02

Landreitgras Calamagrostis epigejos

PWX – Siedlungsgehölz heimischer Arten Bilder Nr.03,04,05,08,09,10,11,

Aspe (Zitterpappel)

Stieleiche

Spätblühende Traubenkirsche

Popolus tremula

Quercus robur

Punus serotina

RHK - Bilder Ruderale Kriechflur Nr. 05,06,07,08,09,10,11

Landreitgras Calamagrostis epigejos

Spitzahorn Acer platanoides Stieleiche Quercus robur Schwarzkiefer Pinus nigra Grauweide Salix cineria Spätblühende Traubenkirsche Punus serotina Mirabelle Prunus cerasifera Aspe (Zitterpappel) Popolus tremula Holunder Samucus nigra

Schneebeere Symphoricarpos albus

Sehr vereinzelt:

Rainfarn Tanacetum vulgare
Graukresse Berteroa incana

Königskerze Verbascum densiflorum

Natternkopf Echium vulgare
Beifuß Artemisia vulgaris
Wermut Artemisia absinthium

Brennnessel *Urtica dioica*

Im Norden verläuft eine 30 m lange gemischte Baumreihe aus 2 Eichen und 2 Ebereschen. Im Nordosten befindet sich dünnstämmiger und im Nordwesten dickstämmiger Pappelbewuchs aus Aspe. Im Südosten steht dünnstämmiger Eichenaufwuchs mit spätblühender Traubenkirsche, ein Ahorn und zwei einzelne Aspen mit Stammdurchmessern von 20 bis <30 cm sowie eine geschützte Grauweide und eine geschützte Kiefer. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist ein Ablagerungsplatz entstanden, der überwiegend mit nicht gemähtem

Landreitgras und an jüngeren Ablagerungen mit Ruderalanzeigern bewachsen ist. Hier liegen Geäst- und Schutthaufen.

Im Süden verläuft ein mit nicht gemähtem Landreitgras bewachsener Erddamm, der vermutlich der optischen Trennung des Sportplatzes von der Wohnbebauung diente.

Auf dem Rest des Plangebietes wirkt noch die Sportplatznutzung nach. Die Vegetation, die überwiegend aus Landreitgras besteht, wird regelmäßig gemäht. Das Mahdgut wird nicht abtransportiert und bildet eine dicke Mulchschicht (Bild Nr. 15). Vereinzelt wachsen hier Rainfarn und Ackerwitwenblume. Im Norden ist das Gelände aufgrund der Transporttätigkeit Richtung Ablagerungen stark beansprucht. Hier kann man die Splitttragschicht des Sportplatzes erkennen die unter der abgefahrenen Rasendeckschicht zutage tritt (Bild Nr. 17). Auf den teilweise vegetationslosen verdichteten Flächen wächst Silbergras. Auf den weniger beanspruchten Stellen im Norden ist das Grasland mit Graukresse durchsetzt.

Das Bodengefüge des gesamten Plangebietes ist heterogen, gestört und stark verdichtet. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 1 km südöstlich liegt ein, auf der Top-Karte von 1995 als "Wasserbehälter" bezeichnetes, künstliches Gewässer. Dieses weist auch gegenwärtig noch steile Ufer und keine Verlandungszone auf und scheint als Laichgewässer wenig geeignet. Der 3 km südöstlich gelegenen Grambiner See kann diese Funktion erfüllen.

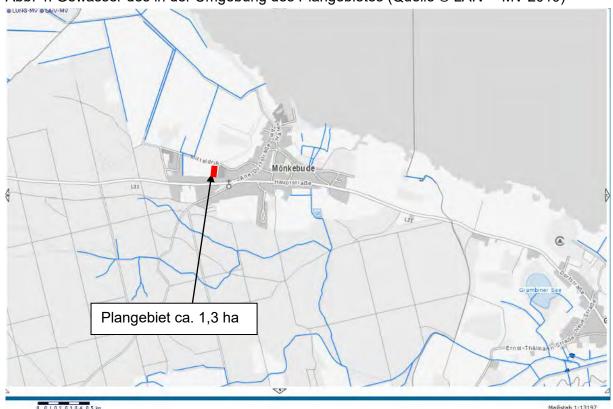


Abb. 4: Gewässer des in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2019)

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht < 2 m unter Flur an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.

4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 25.07.18 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, die Gebäude und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an dem genannten Termin. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Potenzialanalyse bezüglich Lebensstätten von Vogelarten

Die Untersuchung erfolgte am 25.07.2018 durch Ornithologen Walter Schulz. Es wurden Begutachtungen der Gehölze und der Gebäude zur Erfassung potenziellen Brutgeschehens und dahingehender Hinweise durchgeführt. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln.

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung lässt Einzelhausbebauung, der Umgebung entsprechend ein- bis zweigeschossig, mit einer maximalen Versiegelung von 45% bis 60%, zu und überlagert nahezu alle Biotope und Bäume gemäß untenstehender Abbildung 5. Das nordwestliche dickstämmige Pappelgehölz, die Baumreihe, die Weide, die Kiefer und der Ahorn werden zur Erhaltung festgesetzt. Es gibt artenschutzrechtliche Festsetzungen und Anpflanzfestsetzungen.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

<u>Baubedingte Wirkungen</u> sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

- 1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
- 2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

<u>Anlagebedingte Wirkungen</u> sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

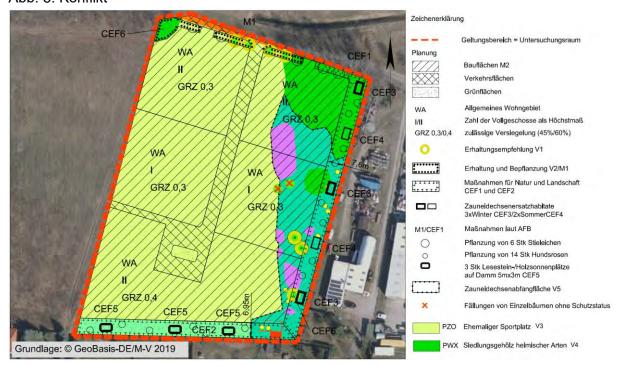
- 1. Flächenversiegelungen,
- 2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
- 3. Verlust potenzieller faunistischer Habitate.

<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

durch Wohnen verursachte Immissionen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen der Immissionen nach sich ziehen, weil innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes Orientierungswerte einzuhalten sind, die nur ein geringes Maß an Lärm- und Luftbelastung erlauben. Gemessen an der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzende Wohnbebauung, Gewerbenutzung und Infrastrukturnutzung (Mitteldrift) können diese betriebsbedingten Wirkungen vernachlässigt werden.

Abb. 5: Konflikt



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)"

des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die überwiegend dünnstämmigen Gehölze des Plangebietes weisen keine Höhlen auf. Das trifft auch für die 2 einzelnen Pappeln, die Kiefer, den Ahorn und die Weide zu, die sehr vital sind (Bilder Nr. 03,04,05,08,09,11,12,14). Nur die nordwestlich in das Plangebiet hineinragenden Pappeln weisen größere Stammdurchmesser auf (Bild Nr.13). Hier sind ggf. Höhlen, insbesondere des Grünspechtes, in nicht einsehbaren Kronenbereichen vorhanden. Es gibt eine Ruine aus Mauerwerk, von der nur noch die Außenwände vorhanden sind (Bild Nr. 19) und einen verfallenen Holzschuppen mit einer Backsteinmauer und einem Dach aus Wellasbest (Bild Nr. 20). Hier waren keine Anzeichen von Nisttätigkeit erkennbar. Potenziell ist ein Vorkommen von Nischenbrütern jedoch möglich. Es fehlen Hinweise auf Fledermauspräsenz. Dies ist dem Fehlen geeigneter Spalten und Hohlräume, der Witterungsunbeständigkeit und der geringen Höhe des Schuppens geschuldet. Ein Vorkommen von Fledermäusen in ggf. vorhandenen Höhlen der dickstämmigen Pappeln im Nordwesten ist möglich. Diese werden zur Erhaltung festgesetzt. Daher ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Baum- und Gebüschbrüter finden Brutmöglichkeiten in den Gehölzen. Nester wurden nicht gefunden. Die Aspen sind wertvolle Schmetterlingsweidepflanzen.

Aufgrund fehlender Habitate ist mit dem Eremiten nicht zu rechnen.

Der natürlich anstehende Boden setzt sich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. In diesen wurde, im Zusammenhang mit der Sportplatzeinrichtung gebrochenes Trag- und Deckschichtmaterial eingebracht, planiert und verdichtet. Nach Aufgabe des Sportplatzes entstand im Osten ein Ablagerungsplatz. Dieser wird über die verbleibende Sportplatzfläche erschlossen, welche somit ständig durch Fahrzeuge frequentiert und weiterhin verdichtet wird. Das Fehlen nichtgrabbaren Substrates und die Frequentierung dieser verbleibenden Sportplatzfläche sowie die regelmäßige Mahd sind keine guten Voraussetzungen für ein Vorkommen von Reptilien. Es ist möglich, dass hier eine eingeschränkte Funktion als Jagdhabitat und Sonnenfläche besteht. Mit Zauneidechsen zu rechnen ist jedoch im Bereich der Ablagerungen. Hier sind in Form der Erd- und Geästablagerungen geeignete Strukturen und Fortpflanzungshabitate für die Art vorhanden.

Das nächstgelegene geeignete Reproduktionsgewässer für Amphibien befindet sich mit dem 3 km südöstlich und südlich der L21 gelegenen Grambiner See in zu großer Entfernung zum Plangebiet, um auf eine Funktion der Fläche als Landlebensraum schließen zu können. Das Stettiner Haff mit seinem erhöhten Salzgehalt sowie der 1 km südöstlich gelegene technisch ausgebaute "Wasserbehälter" scheinen als Laichgewässer nicht geeignet. Das Plangebiet wird nicht von Gräben tangiert, so dass Wanderbewegungen über das Plangebiet unwahrscheinlich sind.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) stehen keine geeigneten Futterpflanzen zur Verfügung.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB 2249-2) konnte laut LINFOS kein Fischotternachweis erbracht werden. Jedoch erfolgten am östlichen Ortsrand von Mönkebude (ca. 1 km östlich des Plangebietes) Fischottertotfunde. Im Jahr 2012 wurde 800 m nördlich in Mönkebude am Pumphaus an einem Graben das nicht bewohnte Revier eines Bibers festgestellt. Weitere Reviere befinden sich in Grambin, dann in größerer Dichte entlang der Uecker sowie im Bereich Bugewitz. Wegen der angrenzenden Bebauung und der fehlenden Vernetzung durch Gräben ist es unwahrscheinlich, dass das Plangebiet von einzelnen Individuen der Arten auf der Suche nach neuen Revieren und nach Nahrung gequert wird.

Bewertung der Rastgebietsfunktion (von 4 Stufen): 2 - regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch (Stufe 2)

Mönkebirde

Plangebiet

Abb. 6: Nördlich angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone A (hoch bis sehr hoch) des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	
			Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
Felis sylvestris	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	
			Vorkommen Habitat im UR
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen,	nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	unterschiedliche Landschaftsstrukturen als	nein
Nyctalus noctula	Abendsegler	Jagdhabitate (Offenland, Wald,	nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Waldränder)	nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		nein
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr		nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		nein
Myotis myotis	Großes Mausohr		nein
Myotis dasycneme	Teichfledermaus		nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Gebäudeteile, Baumhöhlen,	nein
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	unterschiedliche Landschaftsstrukturen als	nein
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Jagdhabitate (Offenland, Laubwald	nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr	u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
Meeressäuger		1	l
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische	stille oder langsam fließende	nein
	Sumpfschildkröte	Gewässer mit trockenen, exponierten,	
		besonnten Stellen zur Eiablage	
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige	ja
		Trockenstandorte; Flächen mit	
		Gehölzanflug, bebuschte Feld- und	
		Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	
Amphibien		Nadelwaldel	
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Gewässer, in Verbindung mit	
Triturus cristatus	Kammmolch	Grünlandflächen, gehölzfreien	
That ac chicatas		Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit	nein

wise Artners	dt. Artname	haver-uster Lahanaraum	
wiss. Artname	dt. Arthame	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche	nein
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme,	nein
Bufo viridis	Wechselkröte	sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Fische	-		
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter	•		•
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich	nein
		strukturierte Meliorationsgräben	
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer,	nein
		Waldhochmoore	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure	nein
		Stillgewässer	
Weichtiere	-		
Anisus vorticulus	Zierliche	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen	nein
	Tellerschnecke	(Lemna) bedeckt sind	
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen	Gebäude- und gehölzbewohnende	ja
	Brutvogelarten	und Bodenbrüter- Arten	
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur	nein
		MV gekennzeichnete Rastplätze	

In Auswertung der oben stehenden Tabelle wird im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppe näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

AvifaunaZauneidechse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Die laut LINFOS im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB 2249-2) zwischen 2008 und 2016 verzeichneten zwei besetzten Brutplätze vom Kranich, der zwischen 2011 und 2014 registrierte besetzte Weißstorchhorst, der seit 2012 bis 2016 registrierte besetzte Wiesenweihenhorst 'der zwischen 2007 und 2015 registrierte besetzte Seeadlerhorst, das zwischen 2011 und 2013 registrierte Brut- und Revierpaar des Rotmilans, werden mit, Ausnahme des Weißstorches die Fläche aufgrund der bestehenden Beunruhigung durch die Anlieferung der Ablagerungen meiden, werden vom Vorhaben nicht berührt und bleiben daher unberücksichtigt.

Zum Weißstorch:

In der Spalte "Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote" der "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016" steht: "Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet." In der "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb

von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel Stand: 01.08.2016" steht: "Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungsund Ruhestätte auszugehen."

Die Vorhabenfläche ist kein optimales Nahrungshabitat. Nach Aufgabe der Sportplatznutzung hat sich auf etwa 0,8 ha ein Bewuchs aus Gräsern, überwiegend Landreitgras, und trockenheitsresestenten Ruderalstauden wie Graukresse, Weißklee, Rainfarn, Beifuß, Jakobskraut, Schafgarbe, Ackerwitwenblume und Silbergras eingestellt, der unterschiedlich hoch aufgewachsen ist. Trotzdem kann die Fläche dem Weißstorch Nahrung, in Form von Heuschrecken, Zauneidechsen und anderen Insekten und Kleinsäugern, bieten. Würde die Vorhabenfläche im 2 km Umkreis zu einem Weisstorchhorst liegen wäre diese, zumindest teilweise, eine essentielle Nahrungsfläche, die zu erhalten oder zu ersetzen wäre.

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers.

Gemäss, telefonischer Nachfrage (Herr Krüger am 10.10.18) erhält der Storchenhof Papendorf jährlich Meldungen über die Nutzung eines Weißstorchhorstes im Zentrum von Mönkebude.

Am 25.07.18 am 09.10.18 und am 15.12.18 wurde im 2 km Umkreis des Plangebietes nach diesem Weißstorchhorst gesucht, indem der Ort langsam abgefahren und Anwohner befragt wurden. Gefunden wurde ein Horst in der Mitteldrift (Bild 21), der nach Aussage von Herrn Krüger noch nie besetzt war. Eine defekte Horstvorrichtung steht am Deich (Bild 22). Der hier ehemals vorhandene Horst soll nach Aussagen von Anwohnern bereits seit 10 Jahren nicht mehr vorhanden sein. Von der Existenz eines Weißstorchhorstes im 2 km Umkreis wird somit nicht ausgegangen.

- Für alle europäischen Vogelarten gilt, dass:
- o deren Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten sind, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird (Beseitigung von Brutstätten),
- o deren Beeinträchtigung in Zeiten verboten ist, in denen diese anfällig oder geschwächt sind (Brut, Aufzucht, Mauser März bis Oktober).
- Für die in Anhang A der EG Handelsverordnung (EG Verordnung Nr. 338/97) aufgeführten Vogelarten gelten die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG uneingeschränkt (Greifvögel).
- → Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Vorhabens ist daher, dass betroffene potenzielle Brutstätten ortsnah mit Aussicht auf Bruterfolg erhalten oder ersetzt werden können und dass das Brutgeschehen nicht gestört wird.

Bei der Begehung am 15.07.2018 wurden im Plangebiet Nahrungsgäste laut Tabelle 2 festgestellt. Außer Buntspecht, Feldsperling, Goldammer, Kohlmeise, Mauersegler und Rauchschwalbe erscheinen die Arten auch in Tabelle 4 als potenzielle Brutvögel. Die übrigen Arten aus Tabelle 2 und 3 sind reine Nahrungsgäste und überwiegend im Dorf und in den Gehölzen außerhalb des Plangebietes ansässig. Bergfink und Erlenzeisig können sich als

Wintergäste auf dem Durchzug einstellen. Ebenso die Wacholderdrossel die aber auch in der Umgebung des Ortes brüten könnte und im Winter zur Nahrungssuche ins Plangebiet kommen.

Für alle Nahrungsgäste außer Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Weißstorch kann die Pflanzung beerentragender Sträucher, der Erhalt der 2 Eichen, 2 Ebereschen, des Ahorns, der Kiefer und der Weide und die Schaffung und Erhaltung von Offenland im Süden und im Osten des Plangebiets für Nahrungsersatz sorgen.

Wie alle europäischen Vogelarten dürfen Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Weißstorch gemäss Ziffer 2 § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Ein Grund dafür könnte ein verringertes Nahrungsangebot sein. Die Vorhabenfläche ist Lebensraum bevorzugter Beutetiere o.g. Arten. Daher wurden diese in die Liste potenzieller Nahrungsgäste aufgenommen. Die Funktion des Plangebietes als potenzielles Jagdhabitate ist durch angrenzende Wohnbebauung, angrenzendes Gewerbe sowie An- und Abtransporte stark eingeschränkt. Es wird daher eingeschätzt, dass der Wegfall dieser nicht optimalen Nahrungsfläche nicht zur Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der oben genannten Greifvogelarten führt.

Tabelle 2: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabiat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	Turdus merula		bg		Bu	Α	Pflanzungen
Bachstelze	Motacilla alba		bg		N,H	I,S,B	Pflanzungen
Bluthänfling	Carduelis cannabina		bg	V/V	Ba/Bu	S,I	Pflanzungen
Buntspecht	Dendrocopos major		bg		Н	I,N,B,S	Pflanzungen
Feldsperling	Passer montanus		bg	V/3	Н	S, K,B,I	Pflanzungen
Goldammer	Emberiza citrinella		bg	٧	В	S, Sp,I	Pflanzungen
Kohlmeise	Parus major		bg		Н	I,Sp ,S	Pflanzungen
Mauersegler	Apus apus		bg		Н	I,Sp	Pflanzungen
Nebelkrähe	Corvus corone cornix		bg		Ва	A, Aa	Pflanzungen
Rauchschwalbe	Hirundo rustica		bg	V/V	N	I	Pflanzungen
Ringeltaube	Columba palumbus		bg		Ва	S,N,B,I	Pflanzungen

Folgende Arten könnten sich ebenfalls zur Nahrungsaufnahme einstellen.

Tabelle 3: Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes

	rabolic 6.1 oterizione riamangogaste des riangebietes								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabiat im Dorf und dessen Umgebung oder Wintergast	Nahrung	Maßnahmen		
Bergfink	Fringilla montifringilla		bg		Wg	I,W,S	Pflanzungen		
Eichelhäher	Garrulus glandarius		bg		Ва	I,N,B,S,Ff	Pflanzungen		
Erlenzeisig	Carduelis spinus		bg		Wg	S besonders von Birke und Erle, I	Pflanzungen		
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		bg		H,N	I,Sp,B	Pflanzungen		
Grünfink	Carduelis chloris		bg		Ва	B,K,S	Pflanzungen		
Haussperling	Passer domesticus		bg	V/V	Н	I,S,Ff	Pflanzungen		
Kleiber	Sitta europaea		bg		Н	I,S,B,N	Pflanzungen		
Kohlmeise	Parus major		bg		Н	I,Sp,S	Pflanzungen		
Mäusebussard	Buteo buteo		sg		Но	Feldmäuse, Reptilien, Amphibien,I, W	Pflanzungen		
Neuntöter	Lanius collurio	I	bg	-/V	Bu	I , Kleinsäuger, Vögel	Pflanzungen		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		bg		Ba/Bu	I,Sp,W, B,s	Pflanzungen		
Sperber	Accipiter nisus		sg		Но	Vögel, Kleinsäuger	Pflanzungen		
Stieglitz	Carduelis carduelis		bg		Ва	S,I	Pflanzungen		
Turmfalke	Falco tinnunculus	II	sg		Gb,Ba, N	Kleinsäuger, Vögel, Reptilien,I,W	Pflanzungen		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		bg		Ва	W, Obst	Pflanzungen		
Weißstorch	Ciconia ciconia	I	sg	3/2	Но	W, I, Reptilien, Amphibien, Fische, Kleinsäuger, Aa	Pflanzungen		

Außer dem Grünspecht ist keine der folgenden potenziellen Brutvogelarten streng geschützt oder gefährdet. Der Grünspecht weist eine lokale Population von 4-7 Brutpaaren (VÖKLER 2014) auf. "Die steigende Rasterfrequenz, die höheren Bestandsschätzungen sowie die anhaltend neuen Nachweise in bisher unbesiedelten TK25-Q deuten auf einen allmählich weiteren Bestandsanstieg hin, der auch nach 2009 anzuhalten scheint." Die Art beansprucht Reviere von etwa 8->10 ha, weist eine Fluchtdistanz von 30-60m auf. (FLADE 1994), lebt in

Randzonen von Laub- und Mischwäldern im Altholzbestand und ernährt sich hauptsächlich von Ameisen. Das potenzielle Bruthabitat des Grünspechtes im nordwestlichen dickstämmigen Pappelbestand bleibt erhalten.

Obwohl im Bereich der Ruine und des verfallenen Holzschuppens keine Nester gefunden wurden, sollte das für die Nischenbrüterarten Bachstelze und Grauschnäpper zur Verfügung stehende Brutpotenzial durch je 1 Nistkasten ortsnah ersetzt werden.

Die übrigen Arten sind sehr anpassungsfähig und können Ausweichquartiere einnehmen. So werden die Pflanzungen auf den Grundstücken, die Einzelstrauchpflanzungen im südlichen und östlichen Offenland, die Baumpflanzungen und die zur Erhaltung festgesetzten Bäume den Verlust der dünnstämmigen Pappeln, der dünnstämmigen Eichen, der spätblühenden Traubenkirsche und der wenigen Sträucher ersetzen.

Tabelle 4: Potenzielle Baum- Höhlen- Nischen- und Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabiat	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	Turdus merula		bg	V/V	Bu	Α	Pflanzungen,
Bachstelze	Motacilla alba		bg		N,H	I,S,B	Nistkästen
Bluthänfling	Carduelis cannabina		bg	V/V	Ba/Bu	S,I	Einzelsträucher im Offenland
Buchfink	Fringilla coelebs		bg		Ва	I,Sp,B,S	Baumerhalt
Elster	Pica pica		bg		Ва	Α	Baumerhalt
Gartengrasmücke	Sylvia borin		bg		Ba/Bu	I,B,S	Pflanzungen
Grauschnäpper	Muscicapa striata	II	bg		N	I,W,B,Schnecken, Asseln	Nistkästen
Grünspecht	Picus viridis		sg		Н	Am vom Boden,I,Sp,B	Erhalt des dickstämmigen Aspenbestandes im Nordwesten bzw. nordwestlich des Plangebietes
Klappergrasmücke	Sylvia curruca		bg		Bu	I,Sp,W,B	Einzelsträucher im Offenland
Kuckuck	Cuculus canorus		bg	V/-		I,Sp,B	Pflanzungen, Baumerhalt
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		bg		Bu	I,Sp,B	Einzelsträucher im Offenland
Nebelkrähe	Corvus corone cornix		bg		Ва	A, Aa	Pflanzungen, Baumerhalt
Ringeltaube	Columba palumbus		bg		Ва	S,N,B,I	Pflanzungen, Baumerhalt
Singdrossel	Turdus philomelos		bg		Ва	W,I,B,Schnecken	Pflanzungen, Baumerhalt

Nahrung A=Allesfresser, Am-Ameisen I=Insekten, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung Habitate B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt) = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante VRL Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II) RI D = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, RL MV = Rote Liste Meck.-Vp. 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste

= noch ungefährdet

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):

 Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere.

 Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebüschen, Bäumen und Nischen des Plangebietes prognostiziert. Die Beräumung der Gebäudereste und die Fällung der Bäume ist daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten): Die Gebüsche und Bäume des Plangebietes sowie Nischen in den Gebäuderesten und versteckte Höhlen im nordwestlichen Pappelbestand sind potenzielle Bruthabitate. Der dickstämmige Pappelbestand bleibt erhalten. Das Potenzial für Nischenbrüter wird durch zwei Nischenbrüterkästen ersetzt, obwohl keine Nestreste gefunden wurden. Die Gehölze werden erhalten bzw. neu gepflanzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden auf den unversiegelten Grundstücken und am Rand des Plangebietes ersetzt. Der Verlust eingeschränkt wirksamer potenzieller Nahrungsflächen für Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Weißstorch führt nicht zur Populationsgefährdung. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Das Plangebiet weist im Bereich der Boden- und Geästablagerungen Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse auf. Die verbleibende Sportplatzfläche kann als Jagd- bzw. Sonnenfläche dienen, ist aber wegen des nicht grabbaren verdichteten Materials der Rasentrag- und Deckschichten, wegen fehlender Strukturen und der Beunruhigung durch Mahd und Anlieferungen als Fortpflanzungsstätte nicht geeignet.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch Erdarbeiten und Versiegelungen. Die beste Zeit um Konflikte mit der Art zu vermeiden, wären Bauarbeiten ab Anfang April bis Mitte Juli während der Hauptaktionszeit der Art oder vom August bis Oktober vor dem Aufsuchen der Winterquartiere, wenn die Jungtiere bereits geschlüpft sind. Da die Einhaltung dieser Zeiträume nicht gewährleistet werden kann, sollte dafür gesorgt werden, die Zauneidechsen vor Baubeginn von den potenziellen Lebensräumen fernzuhalten. Daher ist die im Konfliktplan gekennzeichnete Fläche vor Baubeginn zu umzäunen, die Individuen innerhalb der Umzäunung sind abzusammeln und in zuvor geschaffene Habitate einzusetzen. Bei Umsetzung der Umzäunungs- und Fangmaßnahme entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es finden Erd- und Bauarbeiten statt, bei denen ggf. vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört werden können. Ersatzhabitate sind anzulegen und zu erhalten. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch Umsetzung der Umzäunungs- und Fangmaßnahme sowie der Ersatzhabitate kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse entgegengewirkt und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und dem Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume bzw. sonstiger Aufwuchs sind zu erhalten. Während der Bauphase sind diese vor Beschädigungen zu schützen.

- V2 Fällungen der Gehölze und die Beseitigung der Gebäudereste sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen. Die Fällungen der zusammenhängenden Aspenflächen im Norden sind von der Mitteldrift aus voranzutreiben. Das Befahren der übrigen Flächen mit Technik ist bis nach Beendigung der Zauneidechsenabfangaktion zu vermeiden. Gehölze im südlichen Bereich sind zunächst manuell, ohne Rodungen zu fällen. Rodungen der Wurzelballen sind nach Beendigung der Zauneidechsenabfangaktion durchzuführen.
- V3 Die Nutzung der Sportplatzfläche zur Nahrungssuche und als Sonnenplatz durch Zauneidechsen ist möglich. Um Tötungen von Zauneidechsen zu vermeiden sind die Beräumungsarbeiten am 01. April zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzusetzen.
- V4 Fortpflanzungsstätten von Zauneidechsen sind im Bereich der Schutt- und Geästhaufen höchstwahrscheinlich. Um Tötungen von Individuen zu verhindern ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen: Der im Konfliktplan des AFB als Zauneidechsenabfangfläche gekennzeichnete Bereich ist vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten mit einem 40 bis 50 cm hohen, am Boden eingegrabenen Schutzzaun aus Folie mit verschließbaren 5 l Eimern (alle 10 m) zu umzäunen. Die Fläche ist unter Beseitigung des Mahdgutes zu mähen. Vom April bis Juni und vom September bis Oktober des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln und in die ebenfalls umzäunten Ersatzhabitate einzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 An den zur Pflanzung von Bäumen gekennzeichneten Stellen sind insgesamt 6 Stk Stieleichen (Quercus robur) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist nachzupflanzen.
- M2 Pro 200 m² Neuversiegelung sind 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra

(Holunder), *Ribes nigra* (Schwarze Johannisbeere)) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist nachzupflanzen.

CEF - Maßnahmen

- CEF1 Die mit CEF1 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum herzurichten. Die Fläche ist von Gehölzen zu befreien, regelmäßig 1 x jährlich im November mit einer Motorsense zu mähen, Zauneidechsenersatzhabitate (CEF3 und 4) anzulegen sowie Einzelstrauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Vor und während der Bauzeit ist die Fläche mit einer Amphibienschutzfolie einzugrenzen, die CEF1 und CEF2 nicht trennt. Die Ersatzhabitate sind vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten anzulegen. Die zuvor durchzuführenden Mäh- und Fällarbeiten müssen ab November erfolgen. Der zusammenhängende Aspenaufwuchs im Norden kann maschinell, die Gehölze südlich davon müssen manuell gefällt werden.
- CEF2 Die mit CEF1 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum herzurichten. Die Fläche ist regelmäßig 1 x jährlich im November mit einer Motorsense zu mähen, Zauneidechsensonnenplätze (CEF5) anzulegen sowie Einzelstrauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Vor und während der Bauzeit ist die Fläche mit einer Amphibienschutzfolie einzugrenzen, die CEF1 und CEF2 nicht trennt. Die Ersatzhabitate sind vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten anzulegen. Die zuvor durchzuführenden Mäharbeiten müssen ab November erfolgen.
- CEF 3 Als Ersatz für potenzielle Winterquartiere der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 1 zwei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Die Grubensohle ist mit einem Gemisch aus Holzschnitzeln und Sand 20 cm stark zu belegen. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus Steinen von 20 bis 40 cm Durchmesser, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländekante verfüllt und an den Rändern mit anstehendem Boden 10 cm überfüllt. Die CEF Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- CEF 4 Als Ersatz für potenzielle Sommerquartiere der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 1 zwei Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus anstehendem sandigem Boden zwei Schüttungen mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 0,5 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die CEF Maßnahme ist vor Baubeginn umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und

anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 5 Als Ersatz für potenzielle Sonnenplätze der Zauneidechse sind im sind im Bereich der Fläche CEF 2 drei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge mit Lesesteinen von 20 bis 40 cm Durchmesser und toten Ästen oder Wurzeln im Verhältnis 1:1 auszulegen. Die CEF – Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

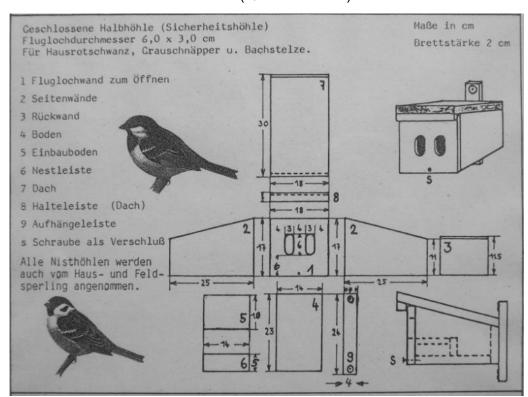


Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 6 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissarbeiten an einem Baum zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Lieferung und Anbringung an den Bäumen Bild 11 und 13 von insgesamt: 2 Nistkästen

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 7. Erzeugnis z.B.: Gemeinnützige Werkund Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

10. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010"
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tierund Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABI. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBI. I S. 706)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

Anhang -Fotodokumentation

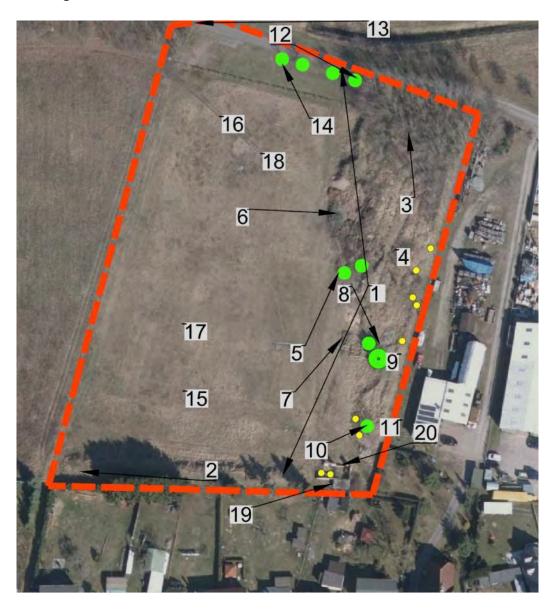




Bild 01 Plangebiet vom Osten



Bild 02 Erddamm vom Osten



Bild 03 dünnstämmiger Aspenbestand an der Mitteldrift



Bild 04 dünnstämmiger Eichenaufwuchs



Bild 05 zwei junge Aspen in der ruderalen Kriechflur östlich (rechts): Eichen aus Bild 04



Bild 06 Holzablagerungen/ Geäst nördlich der einzelnen Aspen



Bild 07 weitere Holzablagerungen im Hintergrund: Ahorn und Ruine



Bild 08 Kiefer und Weide



Bild 09 Weide



Bild 10 Holunder, Ahorn, Bauschutt



Bild 11 Ahorn



Bild 12 zwei Ebereschen



Bild 13 dickstämmiger Aspenbestand im Nordwesten



Bild 14 zwei Eichen



Bild 15 Ackerwitwenblume auf ehemaligem Sportplatz



Bild 16 Graukresse auf ehemaligem Sportplatz



Bild 17 Rainfarn auf ehemaligem Sportplatz



Bild 18 vereinzelt Silbergras auf ehemaligem Sportplatz



Bild 19 Ruine mit Blick auf verfallenen Holzschuppen



Bild 20 verfallener Holzschuppen



Bild 21 ungenutzter Weißstorchhorst an der Mitteldrift



Bild 22 Rest der Nisthilfe für den Weißstorch am Deich